

Geld richtig anlegen

Steuertipp: Versteuerung von fiktiven Fondsgewinnen

Während in den letzten Jahren die Zinsen für Geldanlagen eher im niedrigen Sektor bzw. gar im negativen Bereich lagen, stiegen diese zur Freude der Anleger ab 2023 nach und nach an. Bedingt durch die vergangene Marktlage haben viele Anleger ihr Geld in Aktienfonds investiert. Diese haben im Vergleich zu einer Investition in Einzelaktien weniger Risikopotential und versprechen bei einer weiten Streuung auch bessere Renditen.

Gewinne aus ausschüttenden Aktienfonds müssen bei Überschreitung der geltenden Freibeträge (aktuell 1.000 Euro für Singles und 2.000 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) genauso wie Erträge von Tagesgeld- oder Festgeldkonten sofort versteuert werden.

Wie verhält es sich mit Gewinnen aus sogenannten thesaurierenden Aktienfonds, das heißt solche Fonds, welche Erträge nicht an die Anleger ausschütten, sondern sofort in neue Fondsanteile reinvestieren? Bei diesen Fonds wurde im Kalenderjahr 2018 eine fiktive Besteuerung in Form von sogenannten Vorabpauschalen eingeführt. Die Höhe richtet sich nach der Art des Fonds, orientiert sich an der Marktverzinsung und gilt beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Jahres zugeflossen (§ 18 InvStG). Gegenstand dieser Besteuerung ist ein fiktiver, das heißt nicht durch Veräußerung eingetretener Gewinn, der entsprechend der Kursentwicklung des jeweiligen Fonds und einer Basisverzinsung berechnet wird. Da der Basiszinssatz bei der Berechnung der Vorabpauschalen eine we-

sentliche Rolle spielt und dieser bis einschließlich 2022 negativ war, kam diese Besteuerung bislang kaum zum Tragen. Mit der Festlegung des Basiszinssatzes auf 2,55 Prozent für 2023, kommt es jetzt zum Stichtag 2. Januar 2024 und voraussichtlich für die folgenden Jahre zur Versteuerung auch bei fiktiven Fondsgewinnen.

Die Vorabpauschale wird anhand einer bestimmten Formel berechnet. Sie beträgt 70 Prozent des sogenannten Basisertrags (jährlicher Basiszinssatz der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Fondsanteils zum Jahresbeginn). Auf die Vorabpauschale werden 25 Prozent Abgeltungssteuer und plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag plus gegebenenfalls Kirchensteuer erhoben. Bei einem festgelegten Basiszinssatz in Höhe von 2,55 Prozent, liegt der Basisertrag bei 70 Prozent von 2,55 Prozent, also bei 1,79 Prozent. Dieser ist erstmalig im Jahr 2024 zu versteuern.

Führt man ein Aktiendepot bei einer Bank werden Kosten dafür immer über ein extra vorhandenes Liquiditäts-/Cashkonto abgewickelt. Auch die Vorabpauschale für die fiktiven Fondsgewinne wird von diesem Konto abgebucht. Anders als bei ausschüttenden Fonds, wo die Steuer von dem Ertrag abgezogen werden kann, gibt es bei den thesaurierenden Fonds keinen Ertrag, welcher die Kosten decken kann. Befindet sich auf dem Liquiditätskonto keine Reserve, kann es durch den Steuereinzug zu einer Überziehung kommen, die auch entsprechende Zinsen verursachen kann. Aus diesem Grund sollte man dieses Konto im Auge behalten, gegebenenfalls eine Geldreserve dorthin platzieren, die ausreichend ist, um die Vorabpauschalen zu decken. Ein Steuereinbehalt kann allerdings nur vorgenommen werden, wenn die bei dem jeweiligen Kreditinstitut hinterlegten Freistellungsaufträge (zur Höhe siehe oben) überschritten sind. Aus diesem Grund sollte man die Verteilung der Freibeträge gezielt vornehmen.

Hintergrund für die Einführung dieser fiktiven Fondbesteuerung war die Verhinderung einer späteren Besteuerung thesaurierter Fondsgewinne durch Hinauszögern des Verkaufs von Fondsanteilen. Eine Doppelbesteuerung wird dadurch verhindert, dass die vorab abgeführte Steuer im Zeitpunkt des Verkaufs der Fondsanteile auf die dann final abzuführende Steuer angerechnet wird. Aufgrund dieser Regelung werden thesaurierende Fonds annähernd, wie ausschüttende Fonds besteuert.

● **Auf den Punkt** ● ● ● ●

„KI in all Policies“

BGM Karl Lauterbach verkündet auf der DMEA in Berlin, dass Deutschland zum Vorreiter in der digitalen Medizin werden soll; Quelle: aend.de, „Lauterbach will „KI in all Policies“, 10.04.2024

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe, Steuerberaterin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover